

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerd Schreiner (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums der Finanzen

### Haltung der Landesregierung zur Absicht des Bundesfinanzministers, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz abzuschaffen

Die **Kleine Anfrage 1079** vom 15. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung Forderungen ein, denen zufolge der Bundesfinanzminister vorschlägt, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz abzuschaffen?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesfinanzministers?
3. Hält die Landesregierung eine erneute Erhöhung von Steuern für gerechtfertigt?
4. Welche Bevölkerungsgruppen wären nach Ansicht der Landesregierung von einer Streichung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes besonders betroffen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Forderungen, denen zufolge der Bundesfinanzminister vorschlägt, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz abzuschaffen, sind der Landesregierung nicht bekannt. Sie ergeben sich auch nicht aus dem „Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes“ an den Bundestags-Finanzausschuss vom 30. Oktober 2007, der seit dem 12. November 2007 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter der Überschrift „Bericht über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes; Blumen, Bücher, Hundefutter . . . nicht teurer“ veröffentlicht ist.

Dieser Bericht, den das Bundesministerium der Finanzen auf Bitte des Bundestags-Finanzausschusses gefertigt hat, stellt eine umfassende, aus fachlicher Sicht ausgewogene Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes dar. Er behandelt die hierbei maßgebenden europa- und nationalrechtlichen Grundlagen für die einzelnen Anwendungsbereiche des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), die historische Entwicklung dieser Regelungen und die mit dieser Steuerermäßigung einhergehenden fiskalischen Auswirkungen. Er schließt mit der Aussage, dass in Anbetracht der Koalitionsvereinbarung, in der sich die Regierungsparteien vorgenommen haben, Subventionen abzubauen, den ermäßigten Umsatzsteuersatz aus Gründen der sozialen Balance aber unverändert zu lassen, kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe. Ein aktueller politischer Wille zur Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist daher aus dem Bericht nicht herauszulesen, auch wenn er allgemeine Aussagen enthält, wonach der Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in Deutschland grundsätzlich einzuschränken wäre, wenn man ihn auf die Begünstigung der Leistungen im sozialen und eng begrenzten kulturellen Bereich beschränken wollte.

Diese Aussagen sind vor dem Hintergrund zu bewerten, dass der ermäßigte Steuersatz ursprünglich insbesondere aus sozialpolitischen Erwägungen für die Beschaffung des lebensnotwendigen Bedarfs eingeführt worden ist, um die Regressionswirkung der Um-

b. w.

satzsteuer zu mildern. Die derzeit in § 12 Abs. 2 UStG enthaltenen Ermäßigungstatbestände lassen sich dagegen nicht alle sozialpolitisch begründen. Daher wurden in der Vergangenheit bereits wiederholt Überlegungen zu einer Bereinigung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes angestellt. Sie waren z. B. Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz) im Jahr 2003 und auch in den Vorschlägen der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück zum Subventionsabbau (sog. Koch-Steinbrück-Liste) enthalten. Auch auf EU-Ebene wird vor dem gleichen Hintergrund schon seit einiger Zeit an einer Revision der Liste der ermäßigt besteuerten Umsätze gearbeitet, die u. a. mehr als bisher an sozialpolitischen Erwägungen ausgerichtet sein soll. \*)

Zu den Fragen 2 bis 4:

Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 1 entfällt die Beantwortung der Fragen 2 bis 4.

Prof. Dr. Ingolf Deubel  
Staatsminister

---

\*) Vergleiche Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze vom 5. Juli 2007; KOM (2007) 380 endgültig (Bundratsdrucksache 478/07).